



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des RB, vom 15. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 25. Oktober 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Abgabepflichtige absolviert eine Ausbildung zum Handelsfachwirt und wurde dazu von seinem Arbeitgeber in Deutschland nach Österreich entsendet.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 hat der Abgabepflichtige Kosten für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten beantragt.

Am 24. Oktober 2007 langte eine Stellungnahme zu den beantragten Aufwendungen über die doppelte Haushaltsführung ein. Der Abgabepflichtige wohne nach der Scheidung seiner Eltern bei seinem Vater, sei ledig und nach wie vor bei ihm gemeldet. Seit 1. August 2005 wohne er in Österreich und tätige eine dreijährige kaufmännische Ausbildung. Der Sitz der Firma, die ihn nach Österreich entsendet habe, liege in Stuttgart und sei 15 Kilometer von seinem ersten Wohnsitz in Bietigheim entfernt. Bei gelegentlichen Seminaren in Stuttgart und während seiner Urlaube wohne er bei seinem Vater.

Mit Einkommensteuerbescheid für 2006 vom 25. Oktober 2006 hat das Finanzamt die Anerkennung der beantragten Werbungskosten verwehrt und ausgeführt, dass die Kosten für

die doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt werden. Derartige Aufwendungen seien nur dann abzugsfähig, wenn für mindestens zwei Haushalte laufende Kosten (Miete, Betriebskosten) bestritten werden würden. Da der Steuerpflichtige bei seinem Vater wohne, liege offenbar keine Doppelbelastung vor.

Am 15. November 2007 langte eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für 2006 ein, worin der Berufungswerber (Bw.) zusammenfassend ausführte, dass entgegen der Vermutung des Finanzamtes sehr wohl eine Doppelbelastung vorliege, da er seinem Vater alle für ihn entstehenden Kosten erstatten müsse. Zusätzlich stütze er sein Begehr auf die Aussage eines Mitarbeiters des Finanzamtes, wonach er in der Berufung anführen solle, dass die Aufwendungen zumindest für ein halbes Jahr zustehen würden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Dezember 2007 wurde die Berufung – wie folgt – als unbegründet abgewiesen:

*Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung:*

*Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsplatz erwachsen, sind als Werbungskosten absetzbar, wenn die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsplatz beruflich veranlasst und die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsplatzes nicht privat veranlasst ist.*

*Als Familienwohnsitz gilt jener Ort, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seinem Ehegatten oder ein lediger Steuerpflichtiger mit seinem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner einen gemeinsamen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Person bildet.*

*Voraussetzung für die Familienheimfahrten:*

*Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen am Ort des Familienwohnsitzes eine Erwerbstätigkeit ausübt. Liegen die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung nicht vor, so können Kosten für Familienheimfahrten vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als vorübergehend wird bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) Steuerpflichtigen ein Zeitraum von zwei Jahren, bei einem allein stehenden Steuerpflichtigen (mit eigenem Haushalt am Heimatort) ein Zeitraum von sechs Monaten angesehen werden können. Fahrtkosten eines allein stehenden Arbeitnehmers zum Besuch seiner Eltern und Geschwister sind grundsätzlich keine Werbungskosten, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen. Unter Familienheimfahrten werden nämlich Fahrten zum*

*Wohnsitz des Steuerpflichtigen (Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte) verstanden; allerdings wird man auch Aufwendungen für Heimfahrten bei einem allein stehenden Arbeitnehmer in eine Wohnung in seinem Heimatort Rechnung tragen müssen, weil diesem zuzubilligen ist, in gewissen Zeitabständen (etwa monatlich) in seiner Wohnung (ein lediglich von ihm selbst eingerichtetes Zimmer in der Wohnung der Eltern ist keine Wohnung in diesem Sinne) nach dem Rechten zu sehen.*

*Die geltend gemachten Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und die Familienheimfahrten konnten keine Anerkennung finden, da die oben genannten Voraussetzungen für die Gewährung nicht gegeben waren.*

Im Vorlageantrag vom 2. Jänner 2008 wird noch einmal betont, dass bei seinen Kollegen mit gleicher Ausgangssituation die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung sehr wohl anerkannt wurden und auch nach Befragungen mehrerer Finanzamtsmitarbeiter die "Hälfte der Lohnsteuer" zustehe.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Nicht abgezogen werden dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 jedoch unter anderem die für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge.

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung (Hofstätter - Reichel, Die Einkommensteuer (EStG 1988), Kommentar, § 20, Tz 2 und die dort angeführte Judikatur) umfasst der Kreis der durch § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 umschriebenen Aufwendungen die normalen Ausgaben für Bekleidung, Ernährung, Wohnung, Bildung, Unterhaltung, Urlaub, etc. (sog. "Haushaltaufwendungen").

Bei den gegenständlichen, vom Bw. als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsstandort in Linz handelt es sich nun zweifelsohne um Aufwendungen, die grundsätzlich als nichtabzugsfähig iSd § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 anzusehen sind.

Ausnahmsweise können derartige Haushaltaufwendungen (wie Wohnungskosten) nur dann steuerwirksam berücksichtigt werden, wenn es für den Steuerpflichtigen dadurch, dass er am Beschäftigungsstandort wohnen muss, weil ihm weder eine Wohnsitzverlegung noch die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz zumutbar ist, zu einer - ungerechtfertigten - Doppelbelastung von Haushaltaufwendungen käme.

Mit anderen Worten: Nur in jenen Fällen, in denen die Vermeidung der Kosten der doppelten

---

Haushaltsführung durch die Reduzierung auf eine Wohnung am Beschäftigungsort unzumutbar wäre, sind diese Mehrkosten einkünftemindernd zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates kommt im vorliegenden Fall eine steuerliche Berücksichtigung der unter dem Titel "doppelte Haushaltsführung" als Werbungskosten geltend gemachten Beträge aus folgendem Grund nicht in Betracht:

Das Erfordernis der doppelten Haushaltsführung wäre nur dann als erfüllt anzusehen, wenn der (laut Aktenlage ledige und allein stehende) Bw. in der Wohnung seines Vaters in Deutschland auch tatsächlich über einen eigenen Haushalt verfügt hätte.

Nach dem Vorbringen kann jedoch von einer eigenen, getrennten Haushaltsführung des Bw. in der Wohnung seines Vaters keine Rede sein. Der Bw. führte lediglich aus, dass er bei seinem Vater wohnt. Dass er dort über einen eigenen "Haushalt" oder über eine eigene "Wohnung" verfügt, wurde nie behauptet.

Es entspricht auch der herrschenden Rechtsauffassung, dass ein im elterlichen Wohnungsverband gelegenes Zimmer, das der ledige Arbeitnehmer zu Wohnzwecken (mit)benutzt nicht als "eigener Haushalt" bzw. "eigene Wohnung" anzusehen ist (vgl. VwGH 22.9.1987, 87/14/0066; 18.12.1997, 96/15/0259; 30.1.1991, 90/13/0030).

Daran vermag auch nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenat die Behauptung, dass seinem Vater entstehende Kosten zu erstatten sind, nichts ändern.

Das Finanzamt hat daher in der Berufungsvorentscheidung zu Recht die Ansicht vertreten, dass in Ermangelung der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vom Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung nicht gesprochen werden kann.

Anhand der aktenkundigen Unterlagen ist vielmehr davon auszugehen, dass der Bw. in Linz überhaupt erstmals einen eigenen Hausstand gegründet hat und ihm dadurch auch erstmalig Kosten für eine eigene Haushaltsführung entstanden sind.

Zu den Familienheimfahrten wird ausgeführt, dass nach herrschender Rechtsauffassung Aufwendungen für Fahrten eines ledigen Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum weiteren Wohnsitz am Heimatort nur dann als Werbungskosten Berücksichtigung finden können, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen (vgl. zB Doralt, EStG, § 4 Tz 359, und die dort zit. Judikatur, sowie § 16, Tz 220). Die geltend gemachten Fahrtkosten sind daher der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Ergänzend, wenn auch nicht entscheidungswesentlich, wird noch auf weitere Berufungseinwendungen Bezug genommen:

---

Der Bw. behauptet, dass bei seinen Kollegen unter gleichen bzw. ähnlichen Voraussetzungen die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung bzw. Heimfahrten anerkannt wurden. Zudem hätten ihn Mitarbeiter des Finanzamtes die Auskunft erteilt, dass die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung (zumindest teilweise) zustehen würden.

Zum einen ist es nicht erwiesen, ob die Auskünfte tatsächlich zum gegenständlichen Sachverhalt erteilt wurden und zum anderen setzt die Anwendung von Treu und Glauben einen Vollzugsspielraum voraus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schützt der Grundsatz von Treu und Glauben nicht ganz allgemein das Vertrauen des Abgabepflichtigen auf die Rechtsbeständigkeit einer unrichtigen abgabenrechtlichen Beurteilung für die Vergangenheit. Die Behörde ist verpflichtet, von einer als gesetzwidrig erkannten Verwaltungsübung abzugehen. Aus einer rechtswidrigen Vorgangsweise der Behörde in anderen Fällen kann die Partei keine Rechte für sich ableiten. (vgl., Ritz, BAO-Kommentar<sup>3</sup>, § 114, S 337 ff, mwN).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 4. Juni 2009